

Bereitstellungstag: 07. Juni 2018

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Gebührenordnung für die Benutzung der von der Stadt Troisdorf bewirtschafteten Parkplätze im Stadtgebiet (Parkgebührenordnung) vom 05. Juni 2018**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) in der jeweils gültigen Fassung, § 4 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 05. Juli 2016 (GV. NRW S. 527) in Verbindung mit § 38 Buchstabe b des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1980 (GV NW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung vom 29. Mai 2018 die nachfolgende Parkgebührenordnung beschlossen:

#### **§ 1 Gebührenpflicht**

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen in der Stadt Troisdorf nur mittels eines Parkscheinautomaten oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit vorgeschrieben oder zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben. Die Dauer der Gebührenpflicht und die zulässige Höchstparkdauer bestimmen sich nach den auf dem jeweiligen Parkscheinautomaten angebrachten Informationen.

#### **§ 2 Gebührensschuldner und Fälligkeit**

- (1) Gebührensschuldner ist der Fahrzeuglenker, der das Fahrzeug zum Zwecke des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum abstellt.
- (2) Die Gebührensschuld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeuges zum Zwecke des Parkens.
- (3) Die Parkgebühr ist zu Beginn der Parkzeit fällig und im Voraus entsprechend der beabsichtigten Parkdauer zu entrichten.

#### **§ 3 Parkgebühren**

Für das Parken in Zonen mit Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen und Plätzen in der **Parkgebührenzone I (Innenstadt)**, der **Parkgebührenzonen II (sonstiges Stadtgebiet)** sowie auf **Sonderparkplätzen** gelten die in der Aufstellung aufgeführten Tarife (s. Anlage 1).

## § 4 Parkgebührenzonen

(1) Die Parkgebührenzone I umfasst den Innenstadtbereich der Stadt Troisdorf, in dem die Parkraumnachfrage so groß ist, dass die Nutzung der Parkflächen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern gewährleistet werden muss. Der Innenstadtbereich wird von folgenden Straßen begrenzt:

- Ravensberger Weg in gesamter Länge bis zur Einmündung Carl-Diem-Str.
- Carl-Diem-Str. von Einmündung Ravensberger Weg bis zur Einmündung Am Prinzenwäldchen
- Am Prinzenwäldchen in gesamter Länge bis zur Einmündung Römerstr.
- Römerstr. in gesamter Länge
- Burgallee in gesamter Länge
- Kirchstr. von Einmündung Ursulaplatz bis zur Einmündung Im Grund
- Theodor-Heuss-Ring in gesamter Länge bis zur Einmündung Wilhelmstr.
- Poststr. von Einmündung Wilhelmstr. bis zur Einmündung Stationsweg
- Stationsweg in gesamter Länge

Die genannten Straßen gehören auf beiden Straßenseiten mit Ausnahme des Stationsweges und des Ravensberger Weges beidseitig zur Parkzone 1. Stationsweg und Ravensberger Weg zählen beidseitig zur Parkzone 2.

(2) Parkgebührenzone II sind alle in Absatz 1 nicht genannten öffentlichen Straßen und Plätze im übrigen Stadtgebiet.

(3) Sonderparkplätze sind Parkplätze in den Parkzonen I und II, für die aufgrund ihrer besonderen Lage und/oder eines besonderen Nutzerkreises abweichende Tarife festgelegt werden.

(4) Die Ausweisung der gebührenpflichtigen Bereiche in den Parkgebührenzonen I und II sowie bei den Sonderparkplätzen erfolgt durch Beschilderung.

(5) Bei Veranstaltungen mit besonderem Besucherandrang kann zur Steuerung der Parkverkehre auf einzelnen durch Beschilderung festgelegten Flächen eine Tagesparkgebühr (s. Anlage) erhoben werden.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Parkplatzgebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Parkgebührenordnung vom 17. Dezember 2014.


### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührenordnung für die Benutzung der von der Stadt Troisdorf bewirtschafteten Parkplätze im Stadtgebiet (Parkgebührenordnung) vom 05. Juni 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf, den 05. Juni 2018  
Stadt Troisdorf

  
Klaus-Werner Jablonski  
Bürgermeister

## Tarifgliederung gemäß Parkgebührenordnung

Zonentarife		gebührenpflichtige Zeit	Höchstparkdauer	Tarife	
Parkzone 1 City	Mo - Fr	8.00 Uhr - 19.00 Uhr	3 Stunden	30 min.	0,50 €
	Sa	8.00 Uhr - 16.00 Uhr		60 min.	1,00 €
				2 Stunden	3,00 €
				3 Stunden	4,50 €
Parkzone 2 Sieglar	Mo - Fr	8.00 Uhr - 18.00 Uhr	2 Stunden	30 min.	0,50 €
	Sa	8.00 Uhr - 14.00 Uhr		60 min.	1,00 €
				2 Stunden	2,00 €
<b>Sondertarife</b>					
Rathausparkplatz Umfeld Stadthalle Sieglarerstr. Ecke Paul Müller Str. Stationsweg ( geg. Rathaus) Kaiserstr. (hinter der Stadthalle) An der Stadthalle Ravensberger Weg	Mo - Fr	8.00 Uhr - 24.00 Uhr	9 Stunden	30 min.	0,50 €
	Sa	8.00 Uhr - 24.00 Uhr		60 min.	1,00 €
				jede weitere Stunde	1,00 €
Bahnstraße	Mo - Fr	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr	9 Stunden	30 min.	0,50 €
				60 min.	1,00 €
				jede weitere Stunde	1,00 €
Verdiallee P	Mo - Fr	8.00 Uhr - 18.00 Uhr	9 Stunden	30 min.	0,50 €
				60 min.	1,00 €
				jede weitere Stunde	1,00 €
Sonderveranstaltungen				Tagesparkgebühr	3,- €

# Parkraumbewirtschaftung ZONE 1 und Zone 2

